



# Urheber- und Bildrechte

## Urheberrecht

**Das Urheberrecht** untersagt es im Regelfall, fremde Werke (z. B. Fotos, Texte, Videos, Sprachaufzeichnungen) zu nutzen und zu veröffentlichen – außer zu privaten Zwecken oder als Zitat. In der Regel muss die Urheberin oder der Urheber des Werkes um Erlaubnis gefragt, namentlich genannt und zum Teil auch für die Verwendung des Werkes bezahlt werden. Im Umkehrschluss gilt das auch für die eigenen Werke, die von Dritten nicht ohne Erlaubnis verwendet werden dürfen.

## Verwendung geschützter Werke

**Bei der Verwendung geschützter Werke** ist es im privaten Bereich entscheidend, ob die Nutzung öffentlich oder nicht-öffentlich erfolgt. Im urheberrechtlichen Sinne gilt eine Verwendung geschützter Werke nur als nicht-öffentlich, wenn die Beteiligten durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Dies ist beispielsweise innerhalb einer Familie oder bei engen Freundinnen und Freunden der Fall.<sup>[1]</sup> Eine Nutzung fremder Bilder für das eigene Social-Media-Profil stellt immer eine öffentliche Nutzung dar, auch wenn das Profil auf privat gestellt ist.

## Recht am eigenen Bild

**Jeder besitzt ein Recht am eigenen Bild.** Jede Person entscheidet selbst, wer sie fotografieren darf und ob die Fotos veröffentlicht werden. Im Einzelfall kann dies eingeschränkt sein. Dazu gehört, wenn eine Person nur „Beiwerk“ ist und nicht im Mittelpunkt der Aufnahme steht oder prominent ist. Solange Prominente (z. B. Sportlerinnen und Sportler, Schauspielerinnen und Schauspieler, Politikerinnen und Politiker) sich in der Öffentlichkeit aufhalten und z. B. nicht im privaten Garten, ist ihr Recht am eigenen Bild eingeschränkt. Sie dürfen fotografiert und die Fotos auch veröffentlicht werden. Das ist der Preis für ihre Prominenz.

## Rechtsnormen

**Die zugrundeliegenden Rechtsnormen** sind insbesondere das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)“ und das Recht am eigenen Bild, das im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunst-UrhG)“ fixiert ist (Informationen unter [www.gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)). Das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild sind unterschiedliche zwei Dinge, die aber eng miteinander verwoben sind. Der Zusammenhang wird deutlich in den einfachen Kernaussagen: Eigene Bilder dürfen veröffentlicht werden, fremde nicht. Im Porträt darf niemand ohne Zustimmung abgebildet werden. Jede Person darf bestimmen, ob sie fotografiert wird und welche Fotos veröffentlicht werden.

## Quellenangaben

[1] Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Hrsg.) (2012): Arbeitsalltag digital. Rechtsfragen einfach auf den Punkt gebracht. Internet: <https://irights.info/artikel/neue-broschre-arbeitsalltag-digital/7189> [Stand: 25.04.2022]  
Der Text ist Bestandteil der bereits bestehenden Unterrichtseinheit „Liken, posten, teilen – Social-Media-Angebote hinterfragen und sicher nutzen“ des Medienführerscheins Bayern für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung. Die Unterrichtseinheit ist verfügbar unter: [www.medienfuhrerschein.bayern](https://www.medienfuhrerschein.bayern). Die Entwicklung wurde gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei.